

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ

gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung Brandenburg

Präambel

Die Bildung der Gemeinde Mühlenfließ wurde mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 30. April 2002 zum 01. Juli 2002 wirksam. Der Gemeinde Mühlenfließ gehören durch rechtskräftigen Vertrag für die Bildung einer neuen Gemeinde die Ortsteile Haseloff, Niederwerbig, Nichel und Schlalach sowie die Gemeindeteile Grabow und Jeserig an. Die Gemeinde Mühlenfließ hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Niemegk an. Diese gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18] als Pflichtsatzung zu erlassende Hauptsatzung wurde am 23.02.2023 durch die Gemeindevertretung Mühlenfließ in öffentlicher Sitzung beschlossen.

§ 1 Ortsteile

- (1) In jedem Ortsteil wird ein Ortsbeirat mit einer Zahl von 3 Mitgliedern unmittelbar gewählt.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.

§ 2 Formen der Einwohnerbeteiligung

Als Formen der Einwohnerbeteiligung bestimmt die Gemeinde Mühlenfließ die Einwohnerversammlung, die Einwohnerfragestunde und die Einwohnerbefragung. Näheres regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 3 Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Als Formen der Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen gemäß § 18a BbgKVerf werden festgelegt:

- a) Berufung von örtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten durch die Ortsbeiräte,
- b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in örtlichen Angelegenheiten in Form von örtlichen Veranstaltungen mit Vorsitz durch die berufenen Kinder- und Jugendbeauftragten,
- c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durch das dort tätige pädagogische Personal.

§ 4 Zuständigkeit bei Vermögensgeschäften

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ ist für Vermögensgeschäfte zuständig, wenn der Wert des zu veräußernden Vermögensgegenstandes den Betrag von 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro) übersteigt.

§ 5 Mitteilung von Tätigkeiten

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte übermitteln dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens zur konstituierenden Sitzung die folgenden Daten: Beruf, andere vergütete Tätigkeiten, andere ehrenamtliche Tätigkeiten. Der Hauptverwaltungsbeamte speichert und verwahrt die Daten. Von der

Möglichkeit, die Daten zu den ausgeübten Berufen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zu veröffentlichen, macht das Amt Niemegk keinen Gebrauch.

- (2) Jeder Änderung der nach Absatz 1 aufgeführten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden durch den Hauptverwaltungsbeamten 6 volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Als dafür vorgesehene Form wird der Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß Anlage 1 dieser Satzung bestimmt.
- (2) Die Gemeinde Mühlenfließ, nutzt für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und ähnlichen ortsrechtlichen Vorschriften sowie zur Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates und für sonstige nach Sondervorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, namentlich „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit gesondert angeordnet.“

§ 7 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Das Recht zur Einsichtnahme in die in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte zu behandelnden Beschlussvorlagen wird durch folgende Formen umgesetzt:

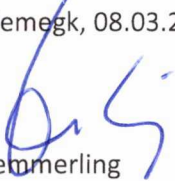
- a) Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Niemegk www.amt-niemegk.de
- b) Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Büro des Amtsdirektors nach Terminvereinbarung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 02.12.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2019 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Niemegk, 08.03.2023


Hemmerling
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ
vom 23.02.2023

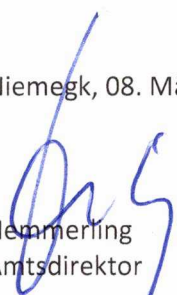
Die folgende Anlage 1 wird zur Satzung hinzugefügt:
Aushänge erfolgen in den folgenden Bekanntmachungskästen:

Nr.	Orts-/Gemeindeteil	Adresse
1	Haseloff	Gemeindehaus, Hauptstraße 11
2	Grabow	Am Park 8, 9
3	Niederwerbig	Gemeindehaus Dorfstraße 2c
4	Jeserig	Hauptstraße 3,4
5	Nichel	Gemeindehaus, Dorfstraße 17a
6	Schlalach	Feuerwehrgerätehaus, Mittelstraße 8a

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 23.02.2023 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, 08. März 2023


Hemmerling
Amtdirektor